

Satzung

der PrOut@Work-Foundation

Präambel

Ungeachtet der nahezu vollständigen rechtlichen Gleichstellung gibt es in Deutschland kaum homosexuelle, bisexuelle, trans* oder intersexuelle Führungskräfte, die am Arbeitsplatz geoutet sind und von Ihren Unternehmen den vollen Support genießen. Seit 2006 engagieren sich auf Initiative von Jean-Luc Vey und Albert Kehrer viele Netzwerker_innen aus Mitarbeiter_innennetzwerken in Unternehmen für die Chancengleichheit und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, intersexuellen und queeren Menschen am Arbeitsplatz. Mit dieser Stiftung soll ein nachhaltiges Engagement für die Gleichstellung und Chancengleichheit in der Arbeitswelt für alle Mitarbeitenden unabhängig ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität, ihres geschlechtlichen Ausdrucks oder ihrer geschlechtlichen Merkmale geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen PrOut@Work Foundation, kurz PROUT AT WORK.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Ziel der Stiftung ist es dabei, sich dafür einzusetzen, dass die Arbeitswelt offen ist für alle Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, dem geschlechtlichen Ausdruck oder geschlechtlicher Eigenschaften/Merkmale.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pressearbeit und Durchführung von Veranstaltungen die zum Abbau von Homo-/Bi-/Trans*/-Inter-Phobie und Diskriminierung im Arbeitsumfeld dienen,

- b) die Beauftragung von Studien über Diskriminierung und Homo-/Bi-/Trans*-/Inter-Phobie im Arbeitsalltag sowie den Nutzen eines wertschätzenden Arbeitsumfelds,
 - c) Veröffentlichungen von Ratgebern und Infomaterial zum Nutzen einer wertschätzenden Kultur ohne Homo-/Bi-/Trans*-/Inter-Phobie und Diskriminierung im Arbeitsumfeld sowie
 - d) durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen.
- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.
- (6) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftenden und ihre erbberechtigten Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Stichtag 30.06.2021 aus 60.500,00 Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) sowie
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen dürfen gebildet werden insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke aufgelöst werden kann.
- (5) Höchstens ein Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens darf verwendet werden, um die Stifter, soweit sie natürliche Personen sind, zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften, sofern gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Erträge der Stiftung ausreichend sind. Die Person, die den Vorsitz des Stiftungsvorstands innehat, erhält eine angemessene Vergütung, es sei

denn die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung erlauben dies nicht. Die Höhe dieser Vergütung ist durch den Stiftungsbeirat zu bestimmen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederberufung/en ist/sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsbeirats bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied für eine volle Amtszeit von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 - a) automatisch bei Tod,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit Niederlegung des Amtes, was jederzeit möglich ist,
 - d) mit der Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge,
 - e) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
 - f) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsbeirat. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsbeirat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stiftungsbeirat zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person für den_Vorsitz und eine für den stellvertretenden Vorsitz, die die Person, die den Vorsitz innehat, in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (4) Die Stifter Albert Kehrer und Jean-Luc Vey sind unbefristet Mitglieder im Stiftungsvorstand. Solange sie dem Stiftungsvorstand angehören, haben sie das Vorrecht auf die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und klären untereinander, wer welches Amt innehat. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Stiftungsbeirat.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Personen, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied. Im Innenverhältnis vertritt die Person, die den Vorsitz innehat, die Stiftung allein.
- (2) Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit. Art. 19 Nr. 3 BayStG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Person, die den Vorsitz des Stiftungsvorstands innehat, soll die Geschäfte der Stiftung führen, soweit nicht der Stiftungsvorstand insgesamt zuständig ist (§ 8 Abs. 4).
- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine Geschäftsführung zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und ist dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (5) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere:
- a) die Verwaltung des Vermögens der Stiftung.
 - b) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht vorzulegen.
 - c) gegebenenfalls die Bestellung eines Prüfungsverbandes, einer Wirtschaftsprüfer_in oder einer vereidigten Buchprüfer_in zur Prüfung des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen gemäß dem Stiftungszweck und den Richtlinien des Stiftungsbeirats
 - e) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates mit Zustimmung des Stiftungsbeirats

- f) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
 - g) die Anstellung von Angestellten der Stiftung,
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Anträge auf Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung gemeinsam mit dem Stiftungsbeirat.
- (6) Jegliche Veräußerung oder Belastung von Immobilien sowie alle Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 100.000,00 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung (§14) nichts anderes vorsehen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller seiner Mitglieder, darunter eine der Personen, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat, im Falle ihrer Verhinderung gilt die Stimme der Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.
- (2) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist von der Person, die den _Vorsitz innehat, oder der Person die den stellvertretenden Vorsitz innehat, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsvorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der die Sitzung leitenden Person, die zu Beginn einer Sitzung bestimmt wird, und einem weiteren Organmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

§ 10 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf und maximal zwanzig Personen. Der Stiftungsbeirat ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für eine volle Amtszeit von fünf Jahren

gewählt, um die Mindestanzahl von Mitgliedern im Stiftungsbeirat sicherzustellen. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Stiftungsbeirates kann nur sein, wer nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes ist.

- (2) Die im Stiftungsgeschäft genannten Personen, die etwas gestiftet haben, haben das Recht, selbst Mitglied des Stiftungsbeirats zu sein oder zu verlangen, dass eine von ihnen vorgeschlagene Person zugewählt wird, sofern die maximale Personenzahl dies erlaubt und sie nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat bei der Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsbeirats ein Vorschlagsrecht. Der Stiftungsbeirat kann die Bestellung der vorgeschlagenen Personen nur durch einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen ablehnen.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.
- (5) Das Amt eines Stiftungsbeiratsmitglieds endet
 - a) automatisch bei Tod,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit
 - c) mit Niederlegung des Amtes, was jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich ist,
 - d) bei Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge,
 - e) bei rechtskräftiger Feststellung der Geschäftsunfähigkeit
 - f) bei Abberufung aus wichtigem Grund, über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der übrigen Mitglieder wobei der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstandes bedarf,
 - g) bei Mitgliedern des Stiftungsbeirats, die auf Vorschlag der im Stiftungsgeschäft genannten Personen, die etwas gestiftet haben, zugewählt wurden, endet die Amtszeit automatisch mit Beendigung der Betriebszugehörigkeit bei dem/der arbeitgebenden Unternehmen/Organisation oder durch Abberufung durch das/die jeweilige arbeitgebende Unternehmen/Organisation.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Umfassende Beratung und Unterstützung des Stiftungsvorstandes,
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne von § 8 Abs. 5 dieser Satzung,
- e) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- f) Entscheidung über eine angemessene Pauschale für Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane sowie die Vergütung der Person, die den Vorsitz des Stiftungsvorstands innehat, unter Beachtung von § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von der Person, die den Vorsitz des Stiftungsbeirats innehat, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, die Personen, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsvorstands innehaben, sind auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds des Stiftungsbeirats verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsbeirats beratend teilzunehmen.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die Person, die den Vorsitz innehat oder die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Abwesende Mitglieder des Stiftungsbeirats können an der Beschlussfassung des Stiftungsbeirats teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied des Stiftungsbeirats oder durch eine dritte Person in Botenschaft, die zur Teilnahme an der Sitzung zuzulassen ist, übermitteln. Eine dritte Person ist anstelle des abwesenden Mitglieds des Stiftungsbeirats dann zuzulassen, wenn diese in dem Unternehmen angestellt ist,

bei dem auch das abwesende Mitglied des Stiftungsbeirats angestellt ist und das abwesende Mitglied des Stiftungsbeirats seine Stimme in Botenschaft, d.h. die dritte Person vor der Sitzung angewiesen hat wie die Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auszuüben ist, übertragen hat. Erforderlich hierfür ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung, die der Person, die den Vorsitz des Stiftungsbeirats innehat bzw. der Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat vorzulegen ist. Dieser Schriftform wird auch durch Vorlage eines Ausdrucks einer per Email übermittelten Stimmbotschaft genügt, sofern die Stimmabgabe durch das abwesende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung durch schriftliche und eigenhändig unterschriebene Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden bestätigt wird. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.

- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 dieser Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person, die _den Vorsitz innehat, bei dessen Verhinderung die der Person, die _den stellvertretenden Vorsitz innehat, den Ausschlag.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn die Person, die den Vorsitz innehat, dies schriftlich anordnet und dem kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Person, die den Vorsitz innehat und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Advisory Board

Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung können Advisory Boards gebildet werden. Nach Konsultation des Stiftungsbeirates beruft der Stiftungsvorstand engagierte Personen, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks engagiert haben und die die Arbeit der Stiftung fördernd begleiten und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Die Einberufung des Advisory Boards und die Durchführung seiner Sitzungen obliegen dem Stiftungsvorstand.

§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen

nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsbeirats und aller Mitglieder des Vorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats und aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsbeirat zu bestimmende anfallsberechtigzte gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2013 außer Kraft.

München, 30. September 2021